

Seniorenvertretung im VBE Bundesverband

(Herausgeber)

VBE-Ratgeber

Erbrecht

Leitfaden zum Erben und Vererben

Neufassung mit Rechtsstand 1. Juni 2015

von Jana Hagel, dbb beamtenbund und tarifunion

Büro: VBE- Bundesgeschäftsstelle
Behrenstr . 23/24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 726 19 66-0
Fax +49 30 726 19 66-19

VBE- Bundesseniorensprecher:
Max Schindlbeck
Mozartstr. 9
86470 Thannhausen

Telefon: +49 8281 5655
Fax +49 8281 5676
E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die neu gegründete dbb-Bundesseniorenvertretung hat sich laut Satzung um die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der dbb Senioren zu kümmern. Daneben wollen wir den Seniorenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünden auch seniorenspezifische Serviceleistungen bieten. Als erstes Produkt darf ich Ihnen die Broschüre über Erbrecht überreichen

Dieses Geheft will Ihnen einen Überblick über das derzeit geltende Erbrecht geben. Hier sollen grundsätzliche Fragen erörtert werden. Allerdings stellen sich auch ganz praktische Fragen:

- Wer erbt eigentlich, wenn ich nichts geregelt habe?
- Wie kann ich Gegenstände und Vermögen bestimmten Personen hinterlassen?
- Wer ist eigentlich für die Beerdigung verantwortlich und trägt die Kosten?

Auf diese und viele andere Fragen versucht die vorliegende Broschüre Antworten zu geben. Eine detaillierte Einzelberatung kann unsere Informationsschrift aber nicht leisten. Hier ist in jedem Fall ein Rechtsbeistand erforderlich.

Abschließend gilt mein besonderer Dank der sehr kompetenten Autorin dieser Broschüre, Jana Hagel, Referentin des dbb Geschäftsbereiches 2.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck

stellvertretender Vorsitzender der dbb-bundesseniorenvertretung

Im Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	6
1.	Verfassungsrechtliche Garantie.....	6
2.	Erbrechtliche Grundsätze	6
3.	Europäische Erbrechtsverordnung	7
II.	Wer vererbt?	8
III.	Wer kann erben?	8
IV.	Was ist der Nachlass?	8
V.	Wer erbt?	9
1.	Gesetzliche Erbfolge	9
a.	Erbrecht der Verwandten	10
aa.	Unterteilung der gesetzlichen Erben in Ordnungen	10
bb.	Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge	10
cc.	Die Ordnungen graphisch	12
b.	Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner.....	13
aa.	Grundsatz	13
bb.	Zugewinnngemeinschaft	14
cc.	Gütertrennung	15
dd.	Gütergemeinschaft	15
2.	Erbrecht des Fiskus.....	16
3.	Was ist bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?	16
4.	Der letzte Wille	16
a.	Das Testament.....	16
aa.	Testierfähigkeit – Wer kann ein Testament erstellen?	17
bb.	Inhalt – Was kann geregelt werden?	17
cc.	Arten des Testaments	20
b.	Erbvertrag.....	26
5.	Pflichtteil.....	27
a.	Wer ist berechtigt?	27
b.	Wie hoch ist der Anspruch?	27
aa.	Allgemeines	27
bb.	Pflichtteilsanspruch der Abkömmlinge und Eltern	28
cc.	Pflichtteilsanspruch der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner	28
dd.	Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil	30
ee.	Zusatzpflichtteil	30
ff.	Pflichtteilsergänzungsanspruch	30

VI.	Wie erbt man nicht?	31
1.	Ausschlagung	31
2.	Erbverzicht	32
VII.	Was kann der Erblasser noch tun?	33
1.	Kontovollmacht	33
2.	Sparbuch	34
VIII.	Was ist nach dem Erbfall zu tun?	35
1.	Todesanzeige	35
2.	Informationen an das Nachlassgericht	35
3.	Erbschein	36
4.	Erbauseinandersetzung	37
IX.	Ungeheuer Erbschaftssteuer?	40
1.	Grundsätze	41
2.	Steuerklassen	41
3.	Steuersätze	41
4.	Freibeträge	43
X.	Quellen	45

I. Grundsätze

1. Verfassungsrechtliche Garantie

Die Erbrechtsgarantie in Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet das Erbrecht als Rechtsinstitut sowie als Individualrecht und ergänzt insoweit die Eigentumsgarantie.

2. Erbrechtliche Grundsätze

Die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Buch 5 – Erbrecht – §§ 1922 bis 2385 – getroffenen Regelungen unterliegen den folgenden Grundsätzen:

- Privaterbfolge: Das Vermögen des Erblassers wird in private Hand geleitet. Der Staat wird nur Erbe, wenn kein privater Erbe vorhanden ist.
- Testierfreiheit: Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen (z. B. Testament, Erbvertrag usw.) weitestgehend nach seinen Wünschen den Nachlass regeln.
- Familienerbrecht: Trifft der Erblasser keine abweichende Verfügung, erben die Familie, der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner sowie die nächsten Verwandten. Der Gesetzgeber hat vorausschauend Regelungen für die Fälle getroffen, in denen der Erblasser von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch macht.
- Vonselbsterwerb: Das Vermögen des Erblassers fällt den Erben kraft Gesetzes ohne deren Zutun und möglicherweise ohne deren Wissen und/oder Willen zu. Dies erfolgt zunächst nur vorläufig, da das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft innerhalb einer bestimmten Frist besteht.
- Gesamtrechtsnachfolge: Grundsätzlich geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den/die Erben über (Universalsukzession).

3. Europäische Erbrechtsverordnung

Bis zum 16. August 2015 unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen gemäß Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, findet deutsches Erbrecht Anwendung.

Ab dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO, Verordnung EU Nr. 650/2012). Diese regelt in den Staaten der EU (außer im Großbritannien, Irland und Dänemark), welches nationale Recht auf einen Erbfall mit Bezug zum EU-Ausland anzuwenden ist. Grundsätzlich unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 21 EU-ErbVO).

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Es wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Beispielsweise gilt ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer als nicht nur vorübergehend und dies von Beginn an, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen.

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, dennoch will, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der muss künftig eine entsprechende Rechtswahl treffen. Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich zumindest aus deren Bestimmungen ergeben (Artikel 22 EU-ErbVO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Wahl zu empfehlen.

Beispiel: Für die Erbfolge, alle Nachlassangelegenheiten sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments wähle ich deutsches Recht, unabhängig von meinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt meines Todes.

II. Wer vererbt?

Mit dem Tod eines Menschen tritt der Erbfall ein. Als Todeszeitpunkt gilt übereinstimmend mit der Medizin der Eintritt des Gesamthirntodes.

III. Wer kann erben?

Erben können Menschen oder juristische Personen.

Erbe kann nur werden, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Ein Kind, das zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt, aber nicht geboren ist, ist Erbe, wenn es lebend geboren wird. Es gilt dann als vor dem Erbfall geboren.

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind erbfähig, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehen (Ausnahme: Stiftung) und rechtsfähig bzw. mit einer rechtsfähigen juristischen Person vergleichbar sind (so: OHG, KG oder nichtrechtsfähiger Verein).

Werden mehrere Personen Erben, so bilden sie eine Erbengemeinschaft.

Tiere können nicht erben.

IV. Was ist der Nachlass?

Der Nachlass, auch als Erbschaft bezeichnet, ist die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers. Der Nachlass umfasst auch die Verbindlichkeiten (Schulden) des Erblassers. Er geht als Ganzes auf den/die Erben über.

Beispiele für vererbliche Rechtsbeziehungen:

Verträge, Sonderregelung bei Wohnraummietvertrag in § 563 BGB, Bürgschaft, Schmerzensgeldanspruch, Eigentum, Besitz, Anwartschaftsrechte, Patentrecht, Urlaubsabgeltungsanspruch

Beispiele für unvererbliche Rechtsbeziehung:

Dienst- und Arbeitsverhältnis, Namensrecht, Urlaubsanspruch, familienrechtliche Beziehungen (Ehe, Lebenspartnerschaft, Pflegschaft, rechtliche Betreuung)

Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen auch die Kosten der Beerdigung. Diese haben angemessen zu sein, also den Lebensumständen des Erblassers zu entsprechen. Sie beinhalten die Kosten der Bestattung, des Transports des Leichnams, der Traueranzeige und der Danksagung, der kirchlichen oder weltlichen Trauerfeierlichkeiten einschließlich des Leichenschmauses, der Errichtung der Grabstätte mit Grabmal, nicht jedoch die Kosten der Grabpflege.

V. Wer erbt?

1. Gesetzliche Erbfolge

Wurde durch den Erblasser keine „Verfügung von Todes wegen“ (wie Testament oder Erbvertrag) vorgenommen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Grundgedanke der gesetzlichen Erbfolge ist, dass die nächsten (Bluts-)Verwandten erben sollen. Blutsverwandtschaft setzt gemeinsame Vorfahren voraus, wie Eltern, Großeltern bzw. weiter entfernte Vorfahren.

Nicht verwandt in diesem Sinne und damit von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind angeheiratete Personen, wie Schwiegereltern, -sohn oder -tochter, Stiefeltern und -kinder.

Durch die Adoption eines Kindes wird ein gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis hergestellt, so dass grundsätzlich für Adoptivkinder die gleichen Rechte und Pflichten, wie für leibliche Kinder bestehen.

Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden, stehen seit dem 29. Mai 2009 erbrechtlich den ehelich geborenen Kindern gleich. Sie sind gesetzliche Erben nach dem Vater und dessen Vorfahren und damit pflichtteilsberechtigt.

Auf Erbfälle, die vor dem 29. Mai 2009 eintraten, findet altes Recht Anwendung – danach haben nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren waren, kein gesetzliches Erbrecht nach ihrem Vater und dessen Verwandten, es sei denn, der Erblasser hatte am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den neuen Bundesländern.

Ehegatten bzw. Lebenspartner (gem. Lebenspartnerschaftsgesetz) sind in der Regel nicht mit dem Erblasser verwandt. Dennoch ist ein Erbrecht für diese gesetzlich geregelt.

a. Erbrecht der Verwandten

aa. Unterteilung der gesetzlichen Erben in Ordnungen

Das Gesetz sieht vor, dass die nächsten Verwandten erben. Daher wurden die Verwandten aufgrund ihres Grades unterteilt und Ordnungen gebildet.

Verwandte der

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel usw.)
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichten sowie Neffen und deren Kinder und Kindeskindern)
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel, Basen sowie Vettern und deren Kinder und Kindeskindern)
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

bb. Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge

Verwandte einer vorherigen Ordnung schließen Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der gesetzlichen Erbfolge aus.

Beispiel: Sind Kinder des Erblassers (1. Ordnung) vorhanden, erben die Eltern (2. Ordnung) des Erblassers nicht. Gleiches gilt, wenn das Kind des Erblassers verstorben ist, aber Enkelkinder (1. Ordnung) vorhanden sind.

Sind mehrere Verwandte der gleichen Ordnung vorhanden, so schließt jeder zur Erbfolge gelangende die nachfolgenden Verwandten der gleichen Ordnung von der Erbfolge aus (Linearsystem).

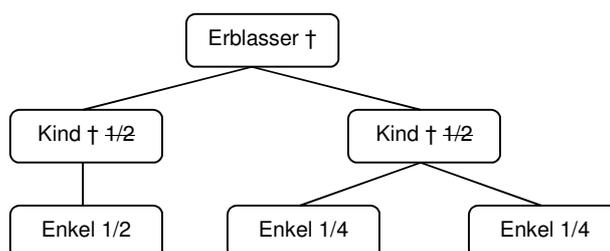
Beispiel: Der Erblasser hat einen Sohn (1. Ordnung) und Enkelkinder (1. Ordnung). Der Sohn schließt die Enkelkinder (seine Kinder) von der Erbfolge aus.

Innerhalb der Ordnungen wird nach Stämmen geerbt. Ist ein Erbe des Erblassers bereits verstorben oder hat er die Erbschaft ausgeschlagen, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Dies gilt bis zur 3. Ordnung. Sollte die 4. Ordnung zum Zuge kommen und nur einer der acht Urgroßeltern noch leben, so erbt dieser und die Abkömmlinge der Urgroßeltern sind ausgeschlossen.

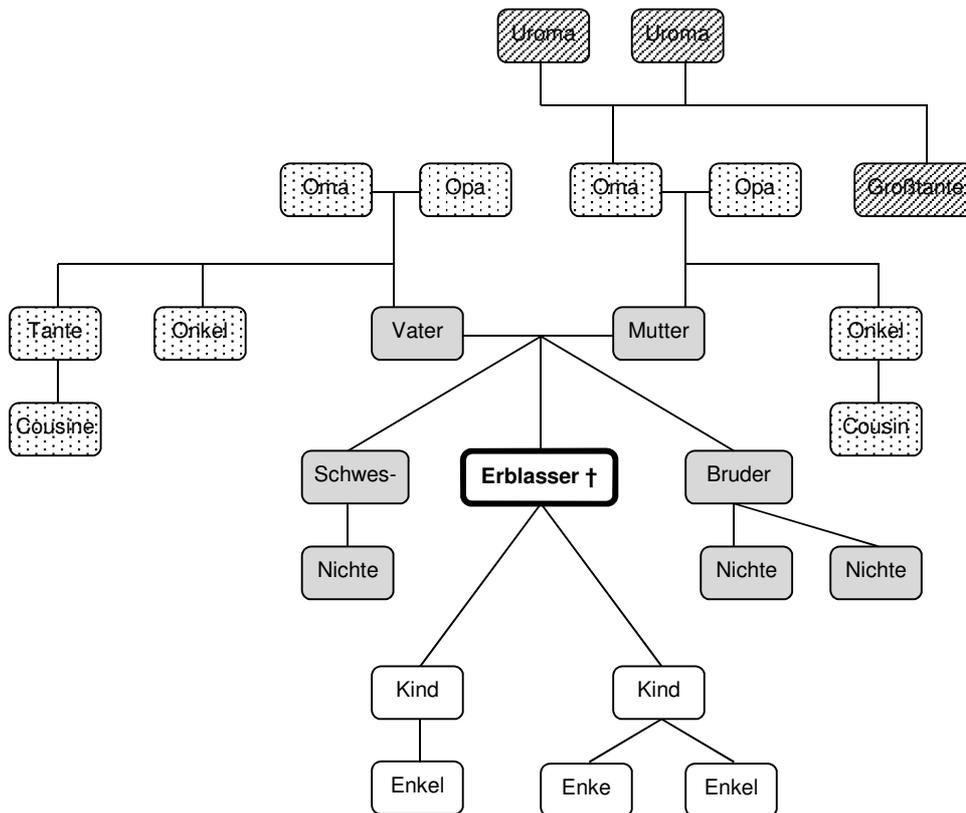
Beispiele: (1) Der Erblasser hat einen Sohn und eine Tochter, die wiederum eine Tochter hat. Die Tochter des Erblassers ist bereits verstorben, so dass der Sohn und die Enkeltochter des Erblassers gesetzliche Erben werden.

(2) Der sehr junge vermögende Erblasser verstirbt. Seine Eltern und Großeltern sind bereits verstorben. Von seinen Verwandten lebt noch eine Uroma (die Oma des Vaters) und die Großtante (eine Tochter der Großeltern der Mutter). Uroma und Großtante sind beide Verwandte der 4. Ordnung. Allerdings erben in der 4. Ordnung die Abkömmlinge nicht soweit einer der Urgroßeltern noch lebt. Die Uroma wird Alleinerbin.

Es findet eine Teilung der Erbschaft nach Köpfen statt, d. h. Erben einer gleich nahen Ordnung innerhalb eines Stammes erben zu gleichen Teilen.



cc. Die Ordnungen graphisch



-  Erben der 1. Ordnung
-  Erben der 2. Ordnung
-  Erben der 3. Ordnung
-  Erben der 4. Ordnung

b. Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner

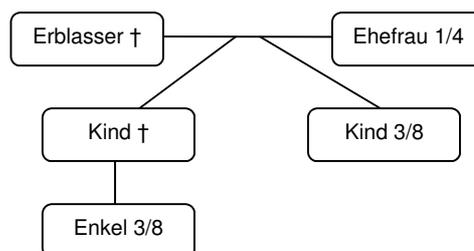
Der Ehegatte ist erbberechtigt bei bestehender Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Bei rechtskräftiger Scheidung bzw. Aufhebung der Ehe entfällt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten. Das Erbrecht des Ehegatten entfällt ebenfalls bei rechtshängigem Scheidungsantrag bzw. Aufhebungsantrag zum Todeszeitpunkt.

Die Höhe des Anteils am Nachlass des Ehegatten ist abhängig davon, welche Verwandten welcher Ordnung neben dem Ehegatten erben und in welchem Güterstand die Ehegatten lebten. Es ist daher im Erbfall stets zunächst zu prüfen, welcher Erbteil dem Ehegatten zusteht, da lediglich der verbleibende Teil nach dem Ehegatten auf die übrigen Verwandten verteilt werden kann.

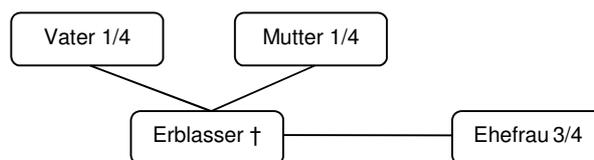
Die Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind durch das Lebenspartnerschaftsgesetz den Ehegatten erbrechtlich gleichgestellt. Die Ausführungen gelten daher für die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Bezeichnung „Lebenspartner“ bzw. „Lebenspartnerschaft“ verzichtet.

aa. Grundsatz

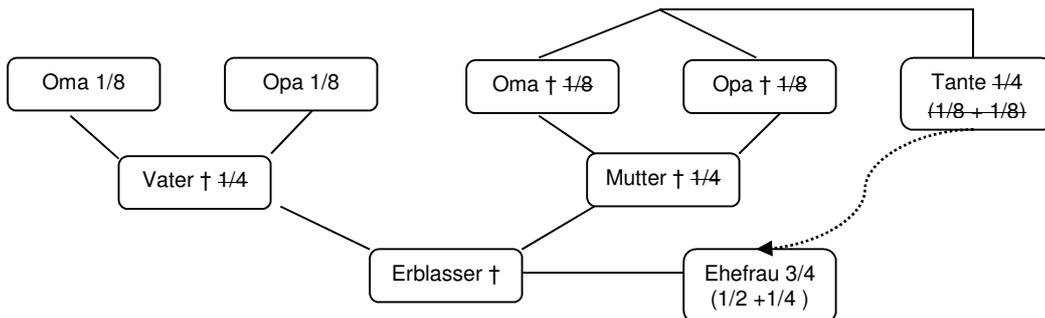
Neben den Verwandten der 1. Ordnung erbt der Ehegatte zu 1/4.



Neben den Verwandten der 2. Ordnung erbt der Ehegatte zu 1/2.



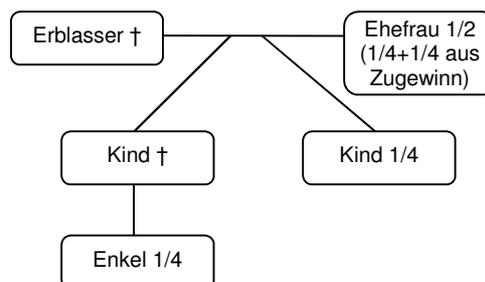
Neben den Verwandten der 3. Ordnung, den Großeltern, erbt der Ehegatte zu 1/2. Sind die Großeltern verstorben, würden deren Abkömmlinge zu Erben berufen. Dies ist im Verhältnis zum Ehegatten des Erblassers nicht so, der Anteil, der den Abkömmlingen der Großeltern zufallen würde, geht an den Ehegatten. Weiter entfernte Verwandte als die Großeltern können neben dem Ehegatten nicht erben.



bb. Zugewinngemeinschaft

Haben die Ehegatten keine andere Vereinbarung getroffen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Die Zugewinngemeinschaft ist geprägt vom Grundsatz der Vermögenstrennung. Jeder Ehegatte ist Inhaber seines eigenen Vermögens, sowohl des vor als auch des während der Ehe erworbenen. Es besteht keine Verpflichtung der Ehegatten die vor oder während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten des anderen zu übernehmen. Bei Beendigung der Ehe findet der Zugewinnausgleich statt, der einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Ehegatten begründet. Lediglich beim Tod des Ehegatten wird von dem Grundsatz der Vermögenstrennung eine Ausnahme gemacht. Der überlebende Ehegatte erhält eine dingliche Beteiligung am Vermögen. Der Zugewinn wird erbrechtlich pauschal ausgeglichen. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich um $\frac{1}{4}$.



cc. Gütertrennung

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen oder ihn aufgehoben ohne einen anderen Güterstand vereinbart zu haben, so tritt die Gütertrennung ein.

Wesen dieses Güterstandes ist, dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat, über das er selbst verfügt. Bei Beendigung der Ehe kommt es nicht zum Vermögensausgleich.

Grundsätzlich folgt das Erbrecht bei Vorliegen von Gütertrennung den allgemeinen Regeln. Es wird jedoch das Vorhandensein von Abkömmlingen besonders berücksichtigt. Der überlebende Ehegatte soll nämlich nicht weniger erhalten als ein Abkömmling.

Der Ehegatte erbt neben einem und zwei Kindern mit diesen zu gleichen Teilen, ab drei Kindern gelten wieder die allgemeinen Regeln.

Beispiele: (1) Der Erblasser hinterlässt eine Frau und eine Tochter, so erben beide zu je 1/2.

(2) Der Erblasser hinterlässt eine Frau, eine Tochter und einen Sohn, so erben alle zu je 1/3.

(3) Der Erblasser hinterlässt eine Frau, zwei Söhne und eine Tochter, so erben die Frau zu 1/4 und die Kinder ebenfalls zu je 1/4.

(4) Der Erblasser hinterlässt eine Frau und 4 Kinder. Die Frau erbt zu 1/4 und die Kinder erhalten zu gleichen Teilen die verbleiben 3/4, also jeder 3/16.

dd. Gütergemeinschaft

Nur kurz soll auf den Güterstand der Gütergemeinschaft eingegangen werden, da er selten vorkommt.

Wesen der Gütergemeinschaft ist, dass die Vermögen der Ehegatten zu einem gemeinschaftlichen Vermögen, Gesamtgut, durch Vereinbarung in einem Ehevertrag zusammengeführt werden.

Der überlebende Ehegatte beerbt den Erblasser grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln. Die Gütergemeinschaft wirkt sich dahingehend aus, dass der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Nachlass wird und nicht etwa einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte. Erben neben dem Ehegatten weitere Personen, ist zunächst das Gesamtgut der Gütergemeinschaft auseinanderzusetzen und dann kann das Erbe der Miterben bestimmt werden.

2. Erbrecht des Fiskus

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen vorhanden, erbt das Bundesland, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz bzw., wenn dieser nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

3. Was ist bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?

Ein gesetzliches Erbrecht für Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, egal ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich, besteht nicht. Um den Partner als Erben zu bedenken ist eine Verfügung von Todes wegen unerlässlich. Es besteht nicht einmal der Anspruch auf Erinnerungsstücke, die Eigentum des verstorbenen Partners waren.

Steuerlich ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht begünstigt. Sie wird behandelt, wie Erben unter Fremden.

4. Der letzte Wille

Im Abschnitt ‚Gesetzliche Erbfolge‘ wird aufgezeigt, wer erbt, wenn keine Regelungen getroffen werden. Sollen andere Personen als die gesetzlichen Erben bzw. diese zu anderen Anteilen bedacht werden oder soll jemand ganz von der Erbfolge ausgeschlossen werden, so ist eine „Verfügung von Todes wegen“ notwendig.

a. Das Testament

In vielen Fällen ist das Testament das richtige Mittel, um den letzten Willen festzuschreiben.

aa. Testierfähigkeit – Wer kann ein Testament erstellen?

Ein wirksames Testament setzt die Testierfähigkeit der erstellenden Person voraus. Jemand ist testierfähig, wenn er das 16. Lebensjahr beendet hat, selbstbestimmt handelt, eigenverantwortlich entscheidet und geistig in der Lage ist zu erkennen, dass er ein Testament errichtet und damit Verfügungen über sein Vermögen nach seinem Tod trifft, die Auswirkungen vermögensrechtlicher Art auf andere Personen haben werden.

Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm angegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann kein Testament errichten.

Minderjährige unter 16 Jahren sind nicht testierfähig.

Das Erstellen eines Testaments ist ein höchstpersönliches Recht, die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

bb. Inhalt – Was kann geregelt werden?

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht abschließend, sie sind häufig in Testamenten zu finden.

➤ **Erbeinsetzung:**

Eine oder mehrere Personen werden als Erben bestimmt.

➤ **Vor- und Nacherbschaft:**

Der Erblasser bestimmt zunächst eine Person als Erben (Vorerbe) und eine die darauffolgend erbt (Nacherbe). Hierfür kann er eine Bedingung oder eine Frist setzen. Der Erblasser kann so die Weitergabe seines Vermögens steuern. Der Tod des Vorerben löst nicht automatisch die Nacherbschaft aus, dann nicht, wenn eine Bedingung hierfür noch nicht eingetreten ist.

Beispiel: Der Erblasser bestimmt seine Ehefrau zur Vorerbin und seinen einzigen Sohn als Nacherbe. Er soll erben, wenn die Mutter wieder heiratet. (Als Ereignis für den Eintritt der Nacherbschaft kann beispielweise auch der Tod der Ehefrau, ein bestimmtes Datum, die Geburt eines Enkelkinds oder das Erreichen einer Altersgrenze des Nacherben eingesetzt werden.)

Nichtbefreite Vorerbschaft:

Der nichtbefreite Vorerbe ist in seiner Verfügungsbefugnis stark eingeschränkt. Ziel ist vorrangig den gesamten Nachlass für den Nacherben zu erhalten. Er ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Vermögens verpflichtet, darf Grundstücke nicht belasten oder verkaufen, soweit dies den Nacherben benachteiligt, zudem darf er keine Schenkungen aus dem Nachlass vornehmen. Die Früchte aus der Bewirtschaftung wie Miete, Pacht, Zinsen und Gewinne fallen ihm zu.

Wird keine nähere Regelung zur Art der Vorerbschaft getroffen, so handelt es sich um eine nichtbefreite Vorerbschaft, dies ist gesetzlich so vorgesehen.

Befreite Vorerbschaft:

Der befreite Vorerbe kann bis auf wenige Beschränkungen frei über den Nachlass verfügen. Er darf den Nachlass nicht verschenken bzw. vorsätzlich schädigen/mindern. Sie muss im Testament geregelt werden.

➤ **Ersatzerbe:**

Ein Ersatzerbe wird für den Ausfall (durch Vorversterben, Ausschlagung, Verzicht) des ursprünglich eingesetzten Erben benannt. Er hat vor dem Erbfall und vor dem Wegfall des erstberufenen Erben keinerlei Rechte.

➤ **Teilungsanordnung:**

Der Nachlass fällt bei Vorhandensein mehrerer Erben diesen als Ganzes zu. Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass ist dann zu teilen. Der Erblasser kann hierüber schon zu Lebzeiten eine Anordnung treffen.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt einen Sohn und eine Tochter, seine Frau ist bereits verstorben. Er verfügt, dass beide Kinder zu gleichen Teilen erben sollen, wobei die Tochter das Einfamilienhaus erhalten soll und der Sohn das Sparguthaben. Soweit das Sparguthaben einen geringeren Wert als das Eigenheim hat, soll die Tochter den Sohn ausbezahlen.

➤ **Vermächtnis:**

Der Erblasser richtet dann ein Vermächtnis ein, wenn er einer Person einen Vermögensvorteil gewähren möchte, ohne dass diese Erbe wird, was bedeutet, dass sie nicht für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Der Vermögensvorteil kann aus einem einzelnen Gegenstand oder dem Vermögen als Ganzes bestehen. Der Vermächtnisnehmer erlangt einen Anspruch gegen den/die Erben. Das Vermächtnis erlischt, wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser stirbt oder der zuge dachte Gegenstand nicht mehr existiert.

Beispiel: Der Erblasser bestimmt, dass seine Ehefrau und seine beiden Kinder entsprechend der gesetzlichen Erbfolge Erben werden sollen. Er richtet jedoch ein Vermächtnis für seinen besten Freund Anton ein, mit dem er zu Lebenszeiten Angelausflüge machte. Er soll die gesamte Angelausrüstung und das Ruderboot erhalten.

➤ **Vorausvermächtnis**

Ein Vorausvermächtnis richtet der Erblasser ein, wenn er einem bestimmten Erben einen besonderen Vermögenswert zukommen lassen möchte.

Beispiel: Der vermögende Erblasser bestimmt, dass seine Ehefrau und seine beiden Kinder entsprechend der gesetzlichen Erbfolge Erben werden sollen. Er verfügt weiter, dass sein Sohn, der Numismatiker ist, die Münzsammlung als Vorausvermächtnis erhalten soll. Der Sohn erhält somit seinen Erbteil und zusätzlich die Münzsammlung, ohne dass seine Mutter und seine Schwester Ansprüche gegen ihn erhalten. Er ist nicht zum Wertausgleich gegenüber beiden verpflichtet.

➤ **Auflage:**

Die Auflage ist die Auferlegung einer Verpflichtung ohne Zuwendung. Verpflichteter kann der Erbe, der Nacherbe (mit Antritt der Nacherbschaft) oder der Vermächtnisnehmer sein. Die Auflage kann aus jeglichem Tun oder Unterlassen bestehen und muss nicht vermögensrechtlicher Natur sein.

Beispiele: (1) Der Erblasser verpflichtet seine gesetzlichen Erben eine Feuerbestattung durchzuführen und auf seinem Grab eine Büste mit seinem Abbild aufzustellen.

(2) Der Erblasser verpflichtet seine Tochter den Hund zu pflegen.

➤ **Testamentsvollstrecker:**

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker oder mehrere (weniger sinnvoll) bestimmen. Dies erscheint angebracht bei einer uneinigen Erbengemeinschaft, bei großem Vermögen, bei minderjährigen oder im Geschäftsverkehr unerfahrenen Erben.

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers wird im Erbschein vermerkt und bei Grundstücken von Amts wegen im Grundbuch eingetragen.

Er prüft die Verfügungen des Erblassers und soll diese umsetzen. Zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung nimmt er den Nachlass in Besitz. Die Erben sind, soweit die Testamentsvollstreckung angeordnet ist, von der Verfügung über den Nachlass ausgeschlossen. Der Testamentsvollstrecker wirkt auf eine ordnungsgemäße Erbauseinandersetzung hin.

cc. Arten des Testaments

Nachdem nunmehr geklärt ist, was ein Testament enthalten kann, wer vererbt und erbt, stellt sich die Frage, wie ein Testament richtig und rechtssicher erstellt wird.

➤ **Das eigenhändige/privatschriftliche Testament**

Das eigenhändige/privatschriftliche Testament ist von Beginn bis Ende handschriftlich zu erstellen. Die Verwendung einer Schreibmaschine oder eines Computers führt zur Unwirksamkeit. Es ist eigenhändig zu unterschreiben. Empfohlen wird mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, damit eine genaue personelle Zuordnung erfolgen kann. Die Unterschrift steht nach der Verfügung. Sollte eine Verfügung vergessen und unter der bereits erfolgten Unterschrift ergänzt worden sein, so ist sie unwirksam, es sei denn, es wird erneut unterschrieben. Empfohlen wird auch Ort und Datum aufzuführen. Dies ist sowohl für die Überprüfung der Testierfähigkeit als auch für die Aktualität wichtig, da nur die letzte Verfügung maßgebend ist.

Das eigenhändige Testament kann an jedem Ort verwahrt werden, also einfach in der Wohnung. Zu empfehlen ist dies nicht, da so weder eine fälschungssichere Verwahrung vorgenommen wird, noch eine Garantie dafür besteht, dass das Testament aufgefunden und der letzte Wille vollzogen wird. Besser ist daher die Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr. Bei Eintritt des Erbfalls benachrichtigt das Gericht die Erben. Letztlich sollte auch einer Vertrauensperson mitgeteilt werden, dass und wo ein Testament hinterlegt ist.

Zur Änderung des Testaments kann jederzeit die Herausgabe verlangt werden. Allein durch die Wegnahme aus der Verwahrung beim Amtsgericht wird das Testament nicht unwirksam, nur durch Zerstörung oder Anfertigung eines neuen Testaments.

➤ **Das öffentliche/notarielle Testament**

Das öffentliche Testament wird vor einem Notar erstellt, d. h. es kann gegenüber diesem erklärt werden oder auch bereits vorgefertigt schriftlich abgegeben werden. Es wird sofort amtlich, beim zuständigen Amtsgericht, verwahrt. Durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung wird das Testament ungültig. Das öffentliche Testament kann durch ein zeitlich späteres, auch eigenhändiges, abgeändert werden.

Nach dem Tod des Erblassers wird es automatisch eröffnet.

Durch das Erstellen vor dem Notar, der in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht beratend tätig werden kann und die direkte amtliche Verwahrung, hat das notarielle Testament eine hohe Rechtssicherheit. Der Inhalt wird erst mit der Eröffnung bekannt. Das notarielle Testament kann den Erbschein bei der Übertragung von Grundstücken auf Erben ersetzen.

Die Gebühren des Notars richten sich nach dem Wert des Nachlasses und der Anzahl der Erblasser (gemeinschaftliches Testament). Des Weiteren entstehen Kosten für die Verwahrung.

➤ **Gemeinschaftliches Testament, Berliner Testament**

Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament verfassen.

Es kann eigenhändig errichtet werden, wobei ein Ehegatte den letzten Willen beider niederschreibt und beide Ehegatten unterschreiben. Auf die Ausführungen zum eigenhändigen Testament wird verwiesen. Auch die Einbeziehung eines Notars ist möglich. Auf die Anmerkungen zum notariellen Testament wird hingewiesen.

Wesen des gemeinschaftlichen Testaments sind die wechselbezüglichen Verfügungen, also Bestimmungen die so voneinander abhängen, dass keine ohne die andere existieren soll.

Beispiel: *Wir, die Eheleute Mia und Max Mustermann, setzen uns wechselseitig zu Erben ein. Nach dem Tod des Überlebenden soll unsere Nichte Maria Muster, geb. 19.07.1999, Erbin werden.*

Ort, Datum

Mia Mustermann

Max Mustermann

Setzen die Ehegatten sich wechselseitig zu Erben ein und bestimmen sie, dass ihre Kinder nach dem Tod des Überlebenden Erben werden sollen, handelt es sich um ein **Berliner Testament**.

Setzen die Ehegatten sich wechselseitig zu Alleinerben ein und bestimmen sie für den Überlebenden einen Erben (ihr gemeinsames Kind), so kann das Testament dahingehend ausgelegt werden (vorrangige Auslegungsregel), dass der überlebende Ehegatte Vollerbe und der nach ihm bestimmte Erbe Schlusserbe sein soll. Bei dieser sogenannten Einheitslösung verschmelzen die Vermögen der Ehegatten und werden bei Versterben des Letztlebenden als Ganzes geerbt. Bei dieser Variante kann der letztlebende Ehegatte frei über das Gesamtvermögen verfügen.

Beispiel: *Wir, die Eheleute Mia und Max Mustermann, setzen uns wechselseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Überlebenden sollen unsere beiden Kinder zu gleichen Teilen Erben werden. Sollten eines oder beide Kinder nach dem Tod des Erstverstorbenen den Pflichtteilsanspruch geltend gemacht haben, sollen dasjenige oder beide nach dem Tod des Letztlebenden nur den Pflichtteil erhalten.*

Ort, Datum

Mia Mustermann

Max Mustermann

Wird im Berliner Testament nicht die Alleinerbschaft des Längstlebenden bestimmt, sondern wird dieser nur als Erbe benannt und werden die Kinder nach diesem zum Erben berufen, kann die Auslegung des Testamentes dahingehend erfolgen, dass hier das Institut der Vor- und Nacherbschaft verwandt wird. Der Letztlebende ist Vorerbe, die Kinder sind Nacherben. Die Vermögensmassen der Ehegatten bleiben getrennt (Trennungslösung). Werden keine weiteren Regelungen getroffen, so liegt eine nichtbefreite Vorerbschaft mit der Folge vor, dass der überlebende Ehegatte in seiner Verfügungsmacht über den Nachlass stark beschränkt ist.

Die Art des Berliner Testaments hängt von den Absichten der Ehegatten ab. Die Trennungslösung ist zu bevorzugen, wenn das Vermögen für die Kinder erhalten werden soll. Die Einheitslösung findet Anwendung, wenn die Absicherung, Verfügungsfreiheit und Lebensumstände des Letztlebenden im Vordergrund stehen sollen.

Die im gemeinschaftlichen Testament enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen entfalten Bindungswirkung. Die Ehegatten haben die Möglichkeit, die Bindungswirkung durch eine ausdrückliche Regelung im Testament einzuschränken oder völlig auszuschließen.

Beispiel: *Wir, die Eheleute Mia und Max Mustermann, setzen uns wechselseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Nach dem Letztlebenden sollen unsere einzigen Kinder, Mariella und Michael, Erben zu gleichen Teilen werden.*

Der Letztlebende ist zu Änderungen und Ergänzungen der Verfügungen, die nach seinem Tod eintreten sollen, wie folgt berechtigt:

Er kann die Erbfolge unter unseren gemeinsamen Kindern ändern bzw. ausschließen. Dies kann aber nur zu Gunsten unserer gemeinsamen Abkömmlinge erfolgen.

Er kann die Erbschaft zu Gunsten unserer gemeinsamen Abkömmlinge mit Vermächtnissen oder Auflagen belasten.

Eine Begünstigung anderer Personen als unsere gemeinsamen Abkömmlinge ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Mia Mustermann

Max Mustermann

Zu Lebzeiten beider Ehegatten ist die Aufhebung oder Änderung des gemeinschaftlichen Testaments durch einen Ehegatten ohne den anderen nicht möglich. Es kann nicht durch ein zeitlich späteres einseitiges Testament eines Ehegatten geändert bzw. aufgehoben werden. Allerdings können die Ehegatten gemeinsam jederzeit durch ein anderes gemeinschaftliches Testament bzw. einen Erbvertrag Änderungen oder die Aufhebung vornehmen.

Möchte sich ein Ehegatte von dem gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten beider Ehegatten lösen, so bleibt ihm nur der Widerruf der wechselbezüglichen Verfügung. Der Widerruf kann nur in notariell beurkundeter Form erfolgen, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Widerruf muss dem anderen Ehegatten bekannt gegeben werden. Dies erfolgt durch die Übersendung/Übergabe der Urschrift oder der Ausfertigung der notariellen Urkunde, die bloße Abschrift genügt nicht. Zum Nachweis des Zugangs beim anderen Ehegatten sollte eine förmliche Zustellungsart gewählt werden, z. B. durch den Gerichtsvollzieher.

Mit dem Widerruf werden nicht nur die wechselbezüglichen Verfügungen des widerrufenden Ehegatten, sondern auch die des anderen aufgehoben. Beide Ehegatten können nunmehr über ihr Vermögen verfügen, tun sie dies nicht, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Mit dem Tod eines Ehegatten und der Annahme der Erbschaft hat der überlebende Ehegatte kein Recht zum Widerruf des Testaments. Er ist an die gemeinschaftlichen Verfügungen gebunden.

Die Eröffnung des gemeinschaftlichen Testaments erfolgt nach dem Tod des Erstverstorbenen. Es werden grundsätzlich nur die Verfügungen verkündet, die auf diesen Todesfall folgen sollen, es sei denn, die Verfügung wurde so getroffen, dass auch die Verfügungen nach dem Tod des Letztlebenden zu nennen sind, z. B. wenn die Ehegatten dies gewollt haben, so dass sich beispielsweise die Kinder darauf einstellen können, dass sie nach dem Letztlebenden alles erben und so auf den Pflichtteil verzichten.

Steuerlich kann die wechselseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und die Nichtgeltendmachung des Pflichtteils durch die Kinder problematisch sein, da die Kinder erst Erben nach dem zuletzt verstorbenen Elternteil werden und damit der steuerliche Freibetrag nur einmal geltend gemacht werden kann.

➤ **Nottestamente**

Es kann zu Situationen kommen, in denen eine Person nicht mehr in der Lage ist ein Testament zu verfassen. Dies kann unter anderem gesundheitliche oder geografische Gründe haben. Der Gesetzgeber hat Möglichkeiten geschaffen, trotz außergewöhnlicher Umstände eine letztwillige Verfügung erstellen zu können.

Nottestament vor dem Bürgermeister:

Ist zu befürchten, dass der Erblasser verstirbt, bevor er einen Notar erreichen kann (es ist Wochenende) und er kann nicht schreiben (weil er gesundheitlich nicht mehr dazu in der Lage oder Analphabet ist), so kann er ein Nottestament vor dem Bürgermeister, in dessen Gemeinde er sich gerade aufhält, errichten.

Dreizeugentestament:

Sollte der Aufenthaltsort des Erblassers so von der Umwelt abgetrennt sein, dass weder ein Notar noch der Bürgermeister diesen erreichen kann, so besteht die Möglichkeit ein Dreizeugentestament zu erstellen – unter drei Zeugen wird der letzte Wille mündlich erklärt.

Seetestament:

Sollte sich während einer Seereise auf einem deutschen Schiff außerhalb eines deutschen Hafens die Notwendigkeit ergeben, den letzten Willen verfügen zu müssen, so kann dies durch ein Seetestament erfolgen – unter drei Zeugen wird die mündliche Erklärung zum letzten Willen abgegeben.

Die vorstehenden Nottestamente werden rückwirkend unwirksam, wenn der Erblasser drei Monate nach Erstellen des Testaments noch lebt.

b. Erbvertrag

In einigen Fällen ist das abschließen eines Erbvertrages das richtige Instrument, um den letzten Willen zu vollziehen. So kann zum Beispiel die vorab zu erbringende Pflegeleistung als Voraussetzung für die Erbschaft vereinbart werden oder nichteheliche Lebensgemeinschaften können wechselbezügliche letztwillige Verfügungen treffen.

Im Erbvertrag können die bereits genannten Verfügungen wie im Testament vorgenommen werden. Er kann nur notariell geschlossen werden. Vertragsbeteiligte können beliebig viele Personen sein, verwandt oder nicht verwandt. Aus dem Erbvertrag kann sowohl der Vertragspartner als auch ein Dritter bedacht sein. Der Erbvertrag entfaltet Bindungswirkung. Es besteht die Möglichkeit einen Änderungsvorbehalt oder ein Rücktrittsrecht aufzunehmen.

5. Pflichtteil

a. Wer ist berechtigt?

Grundsätzlich besteht die Testierfreiheit, so dass der Erblasser bestimmen kann, wer erben soll und wer nicht. Für nahe Verwandte und Ehegatten bzw. Lebenspartner wird diese Freiheit durch den Gesetzgeber beschränkt.

Pflichtteilberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel). Entferntere Abkömmlinge werden von der Pflichtteilsberechtigung durch nähere Abkömmlinge, die ihren Pflichtteil geltend machen können bzw. das Hinterlassene angenommen haben, ausgeschlossen.

Die Eltern des Erblassers sind ebenfalls pflichtteilsberechtigt, es sei denn, Abkömmlinge des Erblassers können den Pflichtteil geltend machen bzw. haben das Hinterlassene angenommen.

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sind ebenfalls pflichtteilsberechtigt.

b. Wie hoch ist der Anspruch?

aa. Allgemeines

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Zahlungsanspruch gegen den/die Erben. Ein Anspruch auf bestimmte Gegenstände bzw. Vermögenswerte besteht nicht. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei der Ermittlung des gesetzlichen Erbteils sind Personen zu berücksichtigen, die enterbt wurden, die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt wurden, nicht solche, die auf die Erbschaft verzichtet haben.

Um die Höhe des Pflichtteilsanspruches zu ermitteln, ist der Wert des Nachlasses festzustellen, dabei sind alle Aktiva (z. B. Sparguthaben, Wert von Grundstücken und Immobilien) und Passiva (z. B. Darlehensschulden, Hypotheken) einzubeziehen.

Der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Erbfall eingetreten ist und der Berechtigte Kenntnis von der beschränkenden Verfügung hatte oder hätte erlangen können. Bei Erbfällen vor dem 1. Januar 2010 beginnt die Frist mit Kenntnis des Erbfalls und der beeinträchtigenden Verfügung.

bb. Pflichtteilsanspruch der Abkömmlinge und Eltern

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Daher ist zunächst der gesetzliche Erbteil zu bestimmen.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. In seinem Testament hat er den Sohn von der Erbfolge ausgeschlossen. Erben sollen zu gleichen Teilen seine Tochter und sein bester Freund Manfred werden. Sein Vermögen hat einen Wert von 100.000 €. Nach der gesetzlichen Erbfolge hätten der Sohn und die Tochter des Erblassers je 1/2 des Nachlasses erhalten. Durch den Ausschluss von der Erbfolge hat der Sohn nur noch den Pflichtteilsanspruch, der sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beläuft, also 1/4. Der Sohn hat somit einen Auszahlungsanspruch gegen die Tochter und den Freund des Vaters von 25.000 €

Der gesetzliche Erbteil und damit der Pflichtteil der Kinder bzw. der Eltern des Erblassers richtet sich nach dem Erbteil des Ehegatten, bei dem dieser vom Güterstand und den erbberechtigten Verwandten abhängt

cc. Pflichtteilsanspruch der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner

Der Güterstand hat erhebliche Auswirkungen auf die Pflichtteilsquote des Ehegatten.

➤ **Zugewinnsgemeinschaft**

Ist der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden, so hat er Anspruch auf den „kleinen Pflichtteil“. Dieser besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (ohne Erhöhung aufgrund pauschalen Zugewinnausgleichs). Daneben hat er Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, der konkret - nicht pauschal - zu ermitteln ist.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt eine Tochter und seine Ehefrau, mit der er im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte. Er hat seine Frau von der Erbfolge ausgeschlossen, so dass seine Tochter allein erbt. Die Ehefrau hat jedoch Anspruch auf den „kleinen Pflichtteil“. Sie hat einen gesetzlichen Erbanspruch neben der Tochter auf 1/4 des Nachlasses. Hiervon steht ihr die Hälfte, also 1/8, zu. Die Ehefrau hat einen Anspruch auf Zahlung des dem 1/8 gegenüberstehenden Werts. Zusätzlich kann sie den Ausgleich des Zugewinns in tatsächlich festgestellter Höhe verlangen. Hierzu wird der Vermögenszuwachs beider Ehepartner innerhalb der Ehe betrachtet. War dieser bei dem Ehemann höher als bei der Ehefrau, so ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages auszugleichen.

Ist der Ehegatte Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden und ist ein hoher Zugewinnausgleich aufgrund eines großen Vermögenszuwachses in der Ehezeit beim verstorbenen Ehegatten zu erwarten und sind weitere Erben vorhanden, kann die Ausschlagung der Erbschaft sinnvoll sein. Bei der Ausschlagung geht der Pflichtteilsanspruch nicht unter. Schlägt der überlebende Ehegatte aus, wird er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer und führt selbst die Situation herbei, dass er den „kleinen Pflichtteil“ verlangen kann. Dieser ist vorrangig aus der Erbschaft zu bedienen und der Zugewinnausgleich ist nicht pauschal, sondern konkret zu ermitteln, was zu einem günstigeren Ergebnis für den überlebenden Ehegatten führen kann.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Sie sind Erben nach der gesetzlichen Erbfolge geworden. Die Ehegatten lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Während der Ehe ergab sich bei dem Erblasser ein Vermögenszuwachs von 2 Mio. €, während die Ehefrau keinerlei Vermögen ansparen konnte. Bei der gesetzlichen Erbfolge erbt die Ehefrau zu 1/2 (also 1/4 aufgrund gesetzlicher Erbfolge und 1/4 aus Zugewinnausgleich), mithin 1 Mio. €. Die Kinder erben zu je 1/4, also jeweils 500.000 €.

Schlägt die Frau die Erbschaft aus, so kann sie den „kleinen Pflichtteil“ verlangen. Dabei wird zunächst der Zugewinnausgleich konkret errechnet. Dieser beträgt im vorliegenden Beispiel 1 Mio. €. Danach verbleiben 1 Mio. € als Erbmasse. Hiervon steht der Frau noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Der gesetzliche Erbteil neben den Kindern beträgt 1/4, dieser halbiert sich aufgrund der Pflichtteilsberechtigung auf 1/8, so dass die Frau zusätzlich 125.000 € (1/8 von 1 Mio. €) erhält.

Ist der überlebende Ehegatte Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden und ist das Hinterlassene weniger wert als der „große Pflichtteil“ (die Hälfte der Summe aus dem pauschalen Zugewinnausgleich [1/4] und dem gesetzlichen Erbteil), so kann er die Aufstockung bis zum Erreichen des „großen Pflichtteils“ verlangen.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Die Ehegatten lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das Erbe beträgt 2 Mio. €, bestehend aus einem Wohnhaus mit einem Wert von 250.000 € und 1.750.000 in Aktien. In seinem Testament hat der Erblasser bestimmt, dass die Ehefrau das Haus erben soll und die Kinder die Geldanlagen. Der „große Pflichtteil“ der Frau beträgt 1/4 von 2 Mio. €, mithin 500.000 €, nämlich 1/4 aus der gesetzlichen Erbfolge als Erbin neben den Kindern zuzüglich 1/4 aus pauschalem Zugewinnausgleich und von dieser Summe die Hälfte. Da die Frau nur mit dem Haus im Wert von 250.000 € bedacht wurde, kann sie weitere 250.000 € verlangen.

➤ **Gütertrennung**

Bei der Gütertrennung ist zu berücksichtigen, dass der Ehegatte neben einem und zwei Kindern mit diesen zu gleichen Teilen erbt und ab drei Kindern wieder die allgemeinen Regeln gelten. Der Pflichtteil beträgt von dem gesetzlichen Erbteil die Hälfte.

dd. Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil

Der Pflichtteilsanspruch mindert sich um den Betrag den der Erblasser bereits zu Lebzeiten dem Pflichtteilsberechtigten unter der Bedingung zugewandt hat, dass dieser auf den Pflichtteil anzurechnen ist.

ee. Zusatzpflichtteil

Wurde einem Pflichtteilsberechtigten weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen, so kann er von den Erben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen.

ff. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Der Wert des Nachlasses und damit auch anteilig der Pflichtteil erhöht sich zur Berechnung des Pflichtteils um den Wert, den der Erblasser zu Lebzeiten einer dritten Person geschenkt hat. Verbrauchbare Sachen werden mit dem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung angesetzt, andere Gegenstände mit dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls, es sei denn, sie hatten zum Zeitpunkt der Schenkung einen geringeren Wert. Innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall wird der volle Wert angesetzt, jedes weitere Jahr vor dem Erbfall vermindert er sich um 1/10. Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, soweit von der Schenkung bis zum Erbfall 10 Jahre vergangen sind.

VI. Wie erbt man nicht?

1. Ausschlagung

Wie bereits ausgeführt, besteht im Erbrecht der Grundsatz des Vonselbsterwerbs, d. h. die Erbschaft fällt ohne Zutun bei dem/den Erben zumindest vorübergehend an.

Erben ist jedoch nicht immer von Vorteil. Es ist oftmals mit Verantwortung und sogar mit erheblichen Belastungen verbunden, nämlich dann, wenn die Erbschaft überschuldet ist. Der/die Erben haften grundsätzlich mit dem Nachlass und dem eigenen Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten.

Hier kann die Ausschlagung der Erbschaft das richtige Institut zum Schutz vor Überschuldung sein.

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift bzw. Abgabe der schriftlichen Erklärung in notariell beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht, das ist das in der Regel für die Nachlasssache zuständige Gericht. Allerdings kann die Ausschlagung auch an dem Nachlassgericht wirksam erklärt werden, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hatte.

Die Ausschlagung ist erst nach dem Erbfall möglich. Sie muss innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben erfolgen. Bei gesetzlichen Erben ist dies zumeist der Zeitpunkt von der Kenntnis des Todesfalls, bei gewillkürten Erben die Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

Bei der Ausschlagung ist die Vertretung zulässig. Der Vertreter muss zur Ausschlagung eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorlegen.

Soll die Ausschlagung für Kinder vorgenommen werden, so sind die Eltern vertretungsbe-rechtigt. Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, so müssen auch beide die Ausschlagung erklären. Sie benötigen vom Familiengericht die Genehmigung, soweit nicht das Kind erst aufgrund der Ausschlagung der Eltern Erbe wird.

Für Geschäftsunfähige können Betreuer, Pfleger oder Vormund die Ausschlagung nach gerichtlicher Genehmigung vornehmen.

Folge der Ausschlagung ist, dass derjenige Erbe wird, der bei Nichtexistenz des Ausschlagenden geerbt hätte. Es ist also entweder die gesetzliche Erbfolge oder die gewillkürte (Einsetzung eines Ersatzerben im Testament) zu berücksichtigen.

Gegenüber dem durch die Ausschlagung zum Erben berufenen, läuft die Ausschlagungsfrist erneut, sie beginnt mit Kenntnis bzw. wenn dies später eintritt, mit der Mitteilung durch das Nachlassgericht, dass die Erbschaft infolge Ausschlagung angefallen ist.

Wurde die Annahme der Erbschaft nach dem Erbfall ausdrücklich (z. B. gegenüber dem Nachlassgericht, Miterben, Nachlassschuldner, Vermächtnisnehmern) oder konkludent (z. B. durch Beantragung des Erbscheins, Geltendmachung Erbschaftsanspruch oder Verkauf der Erbschaft) erklärt, besteht kein Ausschlagungsrecht mehr. Verstreicht die Ausschlagungsfrist fruchtlos, so gilt dies als Annahme der Erbschaft.

Die Ausschlagung der Erbschaft führt nicht zum Verlust der Pflichtteilsberechtigung. Dies ist von Relevanz, wenn der Erbe mit den Verfügungen des Erblassers nicht einverstanden ist.

2. Erbverzicht

Gesetzliche Erben – Verwandte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner – können durch Vertrag mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten auf ihr Erbrecht verzichten.

Beim Erbverzicht handelt es sich um einen erbrechtlichen Vertrag, der der notariellen Beurkundung bedarf.

Der Verzicht kann ganz oder teilweise oder auf den Pflichtteil erfolgen.

Wurde ein wirksamer Erbverzichtsvertrag geschlossen, so erbt der Verzichtende nur noch den Teil auf den er nicht verzichtet hat bzw. bei vollständigem Verzicht gar nichts.

Der Verzicht hat auch Auswirkungen auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, denn diese werden ebenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen, es sei denn, es wurde etwas anderes bestimmt.

Der Erbverzicht ist zumeist mit einer Gegenleistung verbunden. Das Erbrecht wird „abgekauft“.

Grund für den Erbverzicht kann z. B. das Vorhandensein einer Firma sein, die nach dem Tod des Erblassers nicht zerschlagen werden soll.

Beispiel: Der Erblasser hat einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn ist bereits Geschäftsführer der Firma des Vaters. Die Tochter schließt mit dem Vater zu Lebzeiten einen Erbverzichtsvertrag, in dem sie vollständig auf ihr Erbe verzichtet und erhält dafür unmittelbar einen erheblichen Geldbetrag. So kann der Sohn Alleinerbe werden und die Firmengeschäfte fortführen, ohne dass die Gefahr besteht, dass die Firma aufgrund des hohen Wertes zur Auszahlung der Schwester verkauft werden muss.

Ein Grund für den Erbverzicht kann auch sein, dass ein Erbberechtigter bereits zu Lebzeiten einen hohen Geldbetrag oder großen Vermögenswert erhalten hat.

Beispiel: Der Erblasser hat einen Sohn und eine Tochter. Neben Spareinlagen hat der Erblasser ein Einfamilienhaus, das er selbst bewohnt. Da er es aus Altersgründen nicht mehr selbst bewirtschaften kann und seine Tochter gerade eine Familie gegründet hat, zieht er aus und überträgt ihr am Haus mit Grundstück das Alleineigentum. Im Gegenzug dafür verzichtet sie auf ihren gesetzlichen Erbteil.

VII. Was kann der Erblasser noch tun?

1. Kontovollmacht

Um den Nachlass ordentlich zu pflegen und zu verwalten ist es erforderlich, dass weiterhin Zahlungen vom Girokonto vorgenommen werden können, z. B. für Strom, Miete, Wasser und Abwasser.

Möglicherweise verfügen die Erben nicht über ausreichende Geldmittel um die Beerdigungskosten zunächst zu tragen oder es sind noch Behandlungskosten auszugleichen.

Zum Nachweis der Erbenstellung ist bei Bankguthaben, -konten, -depots ein Erbschein erforderlich. Die Erteilung des Erbscheins durch das Nachlassgericht kann aber mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Um die Bewirtschaftung des Nachlasses zu gewährleisten, kann der Erblasser zu Lebzeiten einer Vertrauensperson eine Kontovollmacht erteilen. Diese gilt ab dem Zeitpunkt der Erteilung und über den Tod hinaus.

Soll der Bevollmächtigte nicht schon zu Lebzeiten eine Verfügungsbefugnis über das Konto erhalten, so besteht die Möglichkeit eine Vollmacht für den Todesfall zu erteilen, so dass der Bevollmächtigte erst mit dem Tod des Kontoinhabers über dieses verfügen kann.

Eine solche Vollmacht sollte bei der Bank mit dem entsprechenden Formular und der Hinterlegung bei derselben erfolgen. Alle anderen Formen der Vollmachtserteilung führen zu erheblichen Beweis- und Umsetzungsproblemen. Es sollte daher gemeinsam mit der zu bevollmächtigenden Person die Bank aufgesucht werden.

2. Sparbuch

Häufig haben nahe Verwandte für die Kinder oder Enkelkinder ein Sparbuch eingerichtet. Es wird auf den Namen des Kindes bzw. Enkelkindes eröffnet. Es werden regelmäßige Einzahlungen vorgenommen.

Die Verwandten verwahren das Sparbuch meist bei sich zu Hause. Hat der Verwandte das Sparbuch bis zu seinem Tode nicht an die als begünstigt ausgewiesene Person ausgehändigt, so stellt sich die Frage, ob das Sparguthaben diesem von Anfang an aufgrund eines schuldrechtlichen Vertrages zu überlassen ist oder ob es in die Erbmasse fällt.

Die Angabe des Kindes/Enkelkindes als Berechtigten ist lediglich ein Beweisanzeichen. Entscheidend für das Erlangen des Sparguthabens ist, wer nach dem erkennbaren Willen des Verwandten, der das Sparbuch eröffnet hat, gegenüber der Bank über das Guthaben verfügen können soll. Dabei ist das im eigenen Besitz Verwahren des Sparbuches ein Hinweis darauf, dass der Verwandte selbst Gläubiger (Verfügungsberechtigter) über das Sparguthaben des Sparbuches bleiben wollte.

Fehlen weitere Hinweise, so ist daraus zu schließen, dass der Verwandte zu seinen Lebzeiten der im Sparbuch benannten Person das Guthaben nicht zukommen lassen wollte.

Wie ist es aber nach dem Tod des Verwandten? Es ist also zu ermitteln, ob der Verwandte die Übertragung des Sparguthabens mit seinem Tode beabsichtigte. Wurden keine weiteren Regelungen getroffen, ist dies zunächst zu verneinen und der im Sparbuch Begünstigte muss beweisen, dass er das Sparguthaben im Todesfall erhalten soll. Das kann mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.

Daher ist zu raten, dass der Verwandte das Sparbuch zweifelsfrei zuordnet. Er kann bei der Bank hinterlegen, dass das Sparguthaben im Todesfalle der Begünstigte erhalten soll oder es beweissicher im Sparbuch oder auch im Testament vermerken.

VIII. Was ist nach dem Erbfall zu tun?

1. Todesanzeige

Der Todesfall ist beim Standesamt anzuzeigen. Hierzu verpflichtet sind die Familienangehörigen, der Wohnungsinhaber der Wohnung in der die Person verstorben ist oder jeder andere, der bei Eintritt des Todes anwesend war.

Das Standesamt, das Krankenhaus, in dem die Person verstorben ist oder das beauftragte Bestattungsunternehmen helfen bei der Sterbeanzeige.

Die Sterbeanzeige wird vom Standesamt an das Nachlassgericht übersandt.

Das Standesamt stellt die Sterbeurkunde aus.

2. Informationen an das Nachlassgericht.

Sollten Verfügungen von Todes wegen existieren, die nicht gerichtlich hinterlegt sind, so sind diese an das Nachlassgericht zu leiten. Weiterhin sollten genaue Angaben zu Verwandten und Grundstücken gemacht werden, um ein späteres Nachlassverfahren zu beschleunigen.

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament in einem Termin. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Erben, die an dem Termin nicht teilgenommen haben, werden über den Inhalt des Testaments informiert. Sie erhalten eine beglaubigte Abschrift des Testaments. In einigen Fällen genügt dies, um die Erbenstellung nachzuweisen.

Auch die gesetzlichen Erben werden benachrichtigt. Eine Pflicht des Nachlassgerichtes zur Erbenermittlung besteht nicht.

3. Erbschein

Der Erbschein ist immer dann erforderlich, wenn die Erbenstellung bezweifelt wird.

So ist für die Umtragung von Grundstücken beim Grundbuchamt, soweit kein notarielles Testament mit Ergebnisprotokoll vorliegt, oder bei Versicherungen und Behörden der Erbschein erforderlich.

Der Erbschein ist bei dem zuständigen Nachlassgericht zu beantragen. Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

Beruft sich der Erbe auf seine Erbenstellung aufgrund der Verwandtschaft, hat er diese durch entsprechende Urkunden, Geburts- oder Heiratsurkunde, nachzuweisen. Diese erhält er von dem für ihn zuständigen Standesamt.

Leitet der Erbe seine Erbenstellung aus einem Testament bzw. einem Erbvertrag ab, ist dieses/dieser dem Antrag im Original beizufügen, soweit nicht schon beim Nachlassgericht vorhanden.

Sind ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, wird der Erbschein durch den Richter erteilt; bei Eintreten der gesetzlichen Erbfolge durch den Rechtspfleger.

Im Verfahren zur Erteilung des Erbscheins hat das Nachlassgericht von Amts wegen die Tatsachen des Erbfalls, die in Betracht kommenden Erben, das Testament bzw. den

Erbvertrag auf seinen Inhalt und die Testierfähigkeit des Erblasser zu prüfen.

Das Gericht gewährt bei einem privatschriftlichen Testament allen gesetzlichen Erben rechtliches Gehör, bei einem notariellen Testament bzw. Erbvertrag nur denjenigen, die Einwendung gegen das Testament vorbringen.

Konnte das Gericht alle Tatsachen, die für die Erteilung des Erbscheins Voraussetzung sind, ermitteln und wurden diese durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen, so endet das Verfahren mit der Erteilung des Erbscheins. Sind mehrere Erben vorhanden und haben sie den Erbschein beantragt, wird ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt.

Die Erteilung des Erbscheins ist kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Nachlasses. Der Nachlasswert wird durch das Gericht festgesetzt. Er errechnet sich aus den Aktiva abzüglich der Passiva.

4. Erbauseinandersetzung

In den meisten Erbfällen erben mehrere Personen. Sie bilden eine Erbengemeinschaft – eine Zwangsgemeinschaft. Der Nachlass ist der Erbengemeinschaft im Ganzen zugefallen. Jeder Erbe ist an jedem Vermögenswert gleichermaßen berechtigt als auch verpflichtet. Sollen Gegenstände aus der Erbschaft verkauft werden oder sind Mietobjekte zu verwalten oder eine Firma zu führen, so bedarf es der Zustimmung aller Erben der Erbengemeinschaft zur Vornahme von Handlungen.

Dies kann im Einzelfall sehr schwierig sein, sei es weil eine Vielzahl von Erben vorliegt oder die Erben weit auseinander wohnen und schriftliche Zustimmungen nicht kurzfristig erlangt werden können oder weil die Erben sich untereinander nicht wohl gesonnen sind.

Um die Erbengemeinschaft aufzulösen, wird die Erbauseinandersetzung vorgenommen. Grundsätzlich hat jeder Erbe das Recht die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft jederzeit zu verlangen.

a. Aufschiebung/Ausschluss der Erbauseinandersetzung

Der Anspruch auf Erbauseinandersetzung kann solange ausgeschlossen sein, wie nicht feststeht, ob ein bisher ungeborenes Kind tatsächlich Erbe wird und damit einen Erbteil erhält oder die Entscheidung über den Antrag auf Annahme eines Kindes bzw. über die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses oder die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung, die der Erblasser errichtet hat, noch aussteht.

Der Erblasser kann im Testament oder Erbvertrag den Ausschluss der Erbauseinandersetzung anordnen. Dies kann für die gesamte Erbschaft gelten oder sich nur auf Teile beziehen. Diese Verfügung wird dreißig Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls unwirksam.

Beispiel: Der Erblasser verfügt in seinem Testament, dass die Erbauseinandersetzung für das Hausgrundstück, das seit Generationen im Familienbesitz ist, ausgeschlossen ist, um so das Haus im Familienbesitz zu behalten und keinen Erben mit Ausgleichsansprüchen der anderen Erben zu belasten.

Sind sich die Erben darüber einig, dass trotzdem eine Auseinandersetzung erfolgen soll, so kann diese mit der Folge vorgenommen werden, dass die schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfte mit Dritten oder Miterben wirksam sind.

Beispiel: Die Erben aus dem vorstehenden Beispiel einigen sich darauf, dass der älteste Sohn des Erblassers Alleineigentümer des Hausgrundstücks werden soll. Dieser zahlt die anderen Erben aus.

Auch ein Testamentsvollstrecker kann sich über den Ausschluss der Auseinandersetzung hinwegsetzen, wenn sich alle Miterben einig sind.

Der Erblasser kann das Hinwegsetzen über den Ausschluss der Erbauseinandersetzung nur verhindern, wenn er durch Vermächnisse oder Auflagen Nichterben begünstigt und sich so Vollziehungsberechtigte schafft, die seinem Willen aus Eigeninteresse Geltung verschaffen.

b. Auseinandersetzen der Erbengemeinschaft

Zunächst sollten alle Vermögenswerte des Nachlasses festgestellt und die Nachlassverbindlichkeiten bedient werden.

Sodann ist vorrangig eine etwaigere Teilungsanordnung des Erblassers in seiner letztwilligen Verfügung zu beachten.

Ist diese nicht vorhanden oder wollen sich die Erben einvernehmlich darüber hinwegsetzen, ist eine Einigung aller Miterben über die Teilung des Nachlasses möglich.

Sie können vereinbaren, dass ein Miterbe den gesamten Nachlass erhält und dafür an die Miterben Ausgleichszahlungen vorzunehmen hat oder sie einigen sich darauf, dass verschiedene Gegenstände oder Vermögenswerte auf bestimmte Miterben übergehen, so dass eine wertmäßige Teilung des Nachlasses entsprechend der Erbteile stattfindet oder sie verkaufen den Nachlass und teilen den Erlös entsprechend der Erbteile. Bei einer einvernehmlichen Teilung müssen nicht einmal die Erbanteile beachtet werden.

Hierbei handelt es sich um eine kostensparende Lösung. Für oftmals umfangreiche Auseinandersetzungen werden Rechtsanwälte hinzugezogen.

Sollte keine Einigung erreicht werden, kann beim Nachlassgericht die Erbauseinandersetzung beantragt werden. Hierbei handelt es sich um ein kostenintensives Verfahren. Es hat in der Praxis wenig Bedeutung.

Nach Maßgabe des Gesetzes ist die Erbauseinandersetzung vorrangig in Natur vorzunehmen. Dies ist natürlich nur möglich, wenn die Teilung des Nachlasses in die Erbanteile der Erben möglich ist, ohne dass eine Wertminderung eintritt. Grundsätzlich erfolgt die Realteilung daher nur bei Bargeld bzw. Guthaben bei Kreditinstituten.

Bei Grundstücken und Immobilien ist eine Einigung über den Verkauf und die Teilung des Erlöses eine zu bevorzugende Möglichkeit der Auseinandersetzung. Möglich wäre hier auch das Anstreben einer Teilungsversteigerung, auf die wegen ihrer Komplexität nicht näher eingegangen wird, die aber in einer Vielzahl der Fälle nicht zu dem avisierten Verkaufspreis führt.

5. Umschreibung von Grundstücken

War der Erblasser Eigentümer eines Grundstücks, so ist auch dieses nach dem Erbfall auf den/die Erben übergegangen. Es bedarf daher einer Grundbuchberichtigung.

Ein Antrag auf Grundbuchberichtigung ist beim Grundbuchamt zu stellen. Die Erbenstellung ist durch den Erbschein, ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag nachzuweisen. Wird das Grundbuchamt bei dem Amtsgericht geführt, welches auch Nachlassgericht ist, genügt für die Berichtigung der Verweis auf die Nachlassakten.

Die Grundbuchberichtigung ist kostenfrei, wenn der Antrag des/der Erben innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Erbfalls gestellt wird. Danach fällt eine volle bzw. halbe Gebühr für Abkömmlinge, Ehegatten und Lebenspartner an, die sich nach dem Wert des Grundstücks bemisst.

IX. Ungeheuer Erbschaftssteuer?

Erbschaftssteuer ist für das Erbe, das Vermächtnis, den durchgesetzten Pflichtteilsanspruch, die Schenkung auf den Todesfall und für den Erwerb aufgrund eines Vertrages zu Gunsten Dritter zu zahlen.

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert der Erbschaft (Geld entspricht dem Nominalwert; bei Aktien und Wertpapier wird der Kurswert ermittelt; bei Mietwohn- und Geschäftsimmobilen erfolgt die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren; bei Wohneigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern nach dem Vergleichswertverfahren; bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken liegt der Verkehrswert zu Grunde und bei unbebauten Grundstücken wird nach dem Bodenwertverfahren mittels Bodenrichtwerten bewertet).

1. Grundsätze

Die Erbschaftssteuer unterliegt folgenden Grundsätzen:

- Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger ist die Erbschaftsteuer und desto höher ist der Freibetrag.
- Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner existieren Sonderregelungen.
- Kleinere Nachlässe werden weniger belastet.
- Selbstgenutztes Wohneigentum kann u.U. steuerfrei vererbt werden.

2. Steuerklassen

Steuerklasse I: Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Enkel, Urenkel, Großeltern, Urgroßeltern

Steuerklasse II: Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III: alle Erben, die nicht Steuerklasse I oder II unterfallen

3. Steuersätze

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich in Prozent nach dem Wert des Nachlasses, der über den konkreten Freibetrag hinausgeht, und der Steuerklasse.

Wert des Nachlasses in €	Steuersatz in % Steuerklasse I	Steuersatz in % Steuerklasse II ab 2010	Steuersatz in % Steuerklasse II bis 2009	Steuersatz in % Steuerklasse III
bis 75.000	7	15	30	30
bis 300.000	11	20	30	30
bis 600.000	15	25	30	30
bis 6.000.000	19	30	30	30
bis 13.000.000	23	35	50	50

Es kann unbillig sein, dass bei einer Erbschaft, die nur geringfügig über dem Grenzwert liegt, der höhere Steuersatz zu leisten ist.

Beispiel: Der Sohn des Erblasser erhält nach Ausschöpfen der Freibeträge einen Nachlass im Wert von 76.000 €. Bis 75.000 € hätte er 7 % Erbschaftssteuer zahlen müssen, also 5.250 €. Da der Nachlasswert über dem Grenzwert von 75.000 € liegt, wären es 11 % von 76.000 €, mithin 8.250 €.

Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden wurde eine Härtefallregelung geschaffen. Bei Steuersätzen bis 30 % wird die Erbschaftssteuer für den über dem Grenzwert liegenden Mehrerwerb auf die Hälfte desselben und bei Steuersätzen über 30 % auf Dreiviertel begrenzt.

Beispiel: Der Sohn des Erblassers hat bis 75.000 € 7 % Steuern zu zahlen. Die Steuer für den den Grenzwert überschreitenden Betrag von 1.000 € beträgt die Hälfte dieses Mehrerwerbs, also 500 €, so dass der Sohn 5.250 € und 500 €, insgesamt 5.750 € zu zahlen hat.

4. Freibeträge

Die Erbschaftsteuer fällt erst nach Ausschöpfung der individuellen Freibeträge an. Freibeträge können sich gegebenenfalls addieren.

➤ Persönliche Freibeträge:

500.000 €	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
400.000 €	Kinder und Kinder verstorbener Kinder
200.000 €	Kinder der Kinder
100.000 €	die übrigen Personen der Steuerklasse I
20.000 €	Personen der Steuerklasse II
20.000 €	Personen der Steuerklasse III

➤ Besonderer Versorgungsfreibetrag:

256.000 €	Ehegatten und eingetragener Lebenspartner
Kinder:	
52.000 €	bei einem Alter bis zu 5 Jahren
41.000 €	bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren
30.700 €	bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren
20.500 €	bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren
10.300 €	bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs

Die Versorgungsfreibeträge werden nur vollumfänglich gewährt, soweit keine anderen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge aufgrund des Todes des Erblassers (Witwenrente, Waisenrente) geleistet werden. Andernfalls wird der Freibetrag um den noch zu ermittelnden Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt.

Steuerfrei wird jede Form von Vermögen gestellt, es muss sich nicht speziell um eine Vorsorgeabsicherung handeln.

➤ Sachliche Freibeträge:

Personen der Steuerklasse I:

41.000 €	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke
12.000 €	andere bewegliche körperliche Gegenstände

Personen der Steuerklassen II und III

12.000 €	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände
----------	--

➤ Selbstgenutztes Wohneigentum:

Fällt in den Nachlass ein vom Erblasser bis zum Tod selbstgenutztes Wohneigentum bzw. war er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert (z. B. Unterbringung im Pflegeheim) und tritt der Erbe die Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken (Familienheim) unverzüglich an und trägt die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 m², so sind als Erben Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, Kinder und Kinder verstorbener Kinder von der Erbschaftssteuer befreit.

Ein Erbe kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, soweit er das Wohneigentum auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses das Wohneigentum auf einen Miterben überträgt.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

X. Quellen

Palandt – Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

bearbeitet von Bassenge, Brudermüller, Diederichsen, Ellenberger, Grüneberg,
Sprau, Thorn, Weidenkaff, Weidlich,

71. Auflage

2012

Münchener Kommentar – Bürgerliches Gesetzbuch, Erbrecht, Band 9

bearbeitet von Ann, Gergen, Grunsky, Hagen, Helms, Küpper, Lange, Leipold,
Mayer, Musielak, Schlichting, Wegerhoff, Zimmermann

5. Auflage

2010